Die Senatorin für Wirtschaft,
Arbeit und Europa

Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie Förderung von innovativen und Green Tech Start-ups im Land Bremen

„Bre-Up“

1. Einleitung/ allgemeine Regelungen

Diese Durchführungsbestimmungen konkretisieren die Förderung aus der vorbenannten Richtlinie und finden in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Bewilligung Anwendung.

2. Antragsvorbereitung

Es ist ein zweistufiges Verfahren aus Antragsphase und ein Bewilligungsverfahren. Die Antragsvorbereitung dient dazu förderwürdige Projekte im Sinne der in der Richtlinie definierten Fördervoraussetzungen (Ziffer 4) zu identifizieren wie auch die Projekte zu befähigen den Zuwendungszweck zu erfüllen.

Mit der Einreichung eines aussagekräftigen Pitch Decks erfolgt die Prüfung, ob das Vorhaben zum Programm „Förderung von Start-ups im Land Bremen“ passt. Das Pitch Deck sollte folgenden Angaben beinhalten [Vorlage]:

- Beschreibung des Problems/ Chance
- Beschreibung der Lösung
- Product Journey oder technische Details eurer Innovation
- Bezug zur Innovationsstrategie des Land Bremens (Schlüsseltechnologien/ -branche)
- Darstellung des Erlösmodells und Umsatzströme
- Aufzeigen des Marktpotenzials
- Wettbewerb und Alleinstellungsmerkmal
- Bisherige Erfolge und Roadmap
- Verkürzte Finanzplanung
- Fördermittel-Verwendung und grobe Meilensteine
- Darstellung des Teams und deren Kompetenzen

Wenn das Vorhaben zum Programm „Förderung von Start-ups im Land Bremen“ passt, wird zu einem Pitch Termin vor ggf. weiteren Expert:innen eingeladen. Verläuft der Pitch positiv, kann mit dem Feedback der Expert:innen in die vertiefende Antragsberatung gestartet werden. Hierfür benötigen wir [Vorlage]:

Business Plan

- Executive Summary
- Beschreibung des Problems/ der Chance
- Beschreibung der Lösung
- Product Journey oder technische Details eurer Innovation, Einschätzung des TRL
- Darstellung des Erlösmodells
- Aufzeigen der Marktgröße
- Wettbewerb und USP
- Validierungsgrad und Roadmap
- Darstellung des Teams (inkl. CVs Upload)
- Risikobewertung durch die SWOT-Analyse
- Zielsetzung der Förderung und Auswirkungen auf das TRL
- Kosten- und Finanzierungsplan (Projekt), Verwendung der Fördermittel: Personal-, Sachmittel (inkl. Fremdleistungen)

- Bedarf an Coaching/ Beratung
- Meilensteine und konkrete Deliverables
- Beschreibung der Work Packages und der hierfür Verantwortlichen

Für die Bewerbung müssen die zur Verfügung gestellten Vorlagen genutzt werden, um eine möglichst zügige Bearbeitung zu gewährleisten. Die Bewilligungsbehörde lädt zum Pitch und einer weiteren Q&A ein. Die Bewilligungsbehörde bewertet das Vorhaben, vorausgesetzt die Schlüsseltechnologien oder die Schlüsselbrache entsprechen denen der Innovationsstrategie des Landes Bremen 2030. Hinsichtlich der Erfüllung des anspruchsvollen Innovationsgehalts und des erkennbaren Marktpotentials erfolgt eine Bewertung durch die BAB oder BIS auf Grundlage der eingereichten Unterlagen. Anschließend erhält die Antragsteller:in eine Einschätzung über die grundsätzliche Förderwürdigkeit des Vorhabens von der Bewilligungsbehörde.

3. Bewilligungsverfahren

Auf Grundlage eines vollständigen Antrages trifft die Bewilligungsbehörde eine Entscheidung über die Gewährung der Förderung nach Maßgabe der Richtlinie und der einschlägigen Vorschriften, die in der Richtlinie benannt sind.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet unter Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Im Falle einer positiven Förderentscheidung erlässt die Bewilligungsbehörde ein Bewilligungsbescheid. In diesem werden u.a. die Meilensteine inklusive der angestrebten Ergebnisse zwecks Fortschritts-Beurteilung festgelegt bzw. bestätigt.

Die Bewilligung kann unter Auflagen bzw. Bedingungen erteilt werden, die im Bewilligungsbescheid festzulegen sind.

Die Projektlaufzeit darf 24 Monate nicht überschreiten.

4. Auszahlung

Sobald der Bewilligungsbescheid bestandskräftig ist, können angefallene förderfähige Ausgaben je nach Fortschritt bei der Bewilligungsbehörde geltend gemacht werden.

Vorauszahlungen gemäß den geltenden Rahmenbedingungen der VVLHO sind zulässig.

Einzureichende Unterlagen zur Prüfung und Freigabe der angeforderten Auszahlung sind:

- Rechnungskopien
- Belegliste in der Systematik des bewilligten Finanzierungsplans mit modularen Bausteinen

Die Auszahlung erfolgt nach positiver Prüfung und in Höhe des anerkannten Betrages durch die Bewilligungsbehörde.

5. Berichtspflichten

Im Rahmen der individuell festgesetzten Meilensteinziele während der Vorhabenslaufzeit erfolgt gegenüber der Bewilligungsbehörde eine Berichterstattung. Im Rahmen der

Überprüfung des Meilensteinnachweises wird über die Fortführung bzw. den Abbruch der Förderung entschieden.

Diese Berichte sollten sich an folgender Struktur orientieren:

- Verlauf/wesentliche Ergebnisse des Vorhabens (z.B. Gründung, Partner/Verträge, etc.)
- Gegenüberstellung Plan/Ist bzgl. Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplanung/Begründung evtl. Planabweichungen
- Verwendung der Fördermittel (Aktualisierter Finanzierungsplan)
- Auflistung der Einnahmen/Ausgaben inkl. Belegliste
- Zusammenfassung + Ausblick (z.B. entstehende Arbeitsplätze, angemeldete Patente, etc.)

6. Zuschuss zum Fördervorhaben

Die Förderung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung gewährt.

Sofern der/ die Geförderte vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind Nettobeträge maßgeblich, sonst Bruttobeträge. Der Übergang der Förderung von einer natürlichen Person auf eine juristische Person ist möglich.

7. Förderfähige Ausgaben

Die Förderung ist gegenüber einer Förderung des Bundes, der EU oder aus sonstigen Quellen nachrangig.

Von der Förderung ausgeschlossen sind alle bereits durch andere Beihilfen der EU, des Bundes oder eines Landes geförderten Vorhaben. Sie kann nur gewährt werden, wenn eine vergleichbare Förderung aus anderen Quellen weder erfolgt noch zu erwarten ist. Dies gilt sowohl für Einzelmaßnahmen als auch für innerhalb komplexer Vorhaben geförderte Innovations-, Transfer- und Beratungsdienstleistungen.

Förderfähig sind folgende Ausgaben:

7.1 Personalausgaben

Personalausgaben sind förderfähig, wenn sie einen Projektbezug haben. D.h., dass der Zeitaufwand für den unter Ziffer 1 der Richtlinie benannten Zuwendungszweck erstattet wird. Die Erstattung erfolgt in Form von Standardeinheitskosten. Dabei ergeben sich folgende Stundensätze:

Kategorie	**Stundensatz**
1. Personal mit Hochschul- oder Fachhochschulabschluss, bzw. in Geschäftsführung	60 €
2. Personal mit anderen staatlichen Abschlüssen (z.B. Meister/Meisterin, Techniker/Technikerin)	40 €
3. Facharbeiter:innen oder Personal, das vergleichbare Tätigkeiten ausführt	30 €

Abrechenbar ist eigenes, sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Personal. Ausgaben für sonstiges Personal können nicht berücksichtigt werden.

Personalkosten für Geschäftsführer:innen und Inhaber:innen von Einzelunternehmen sind zuwendungsfähig und können mit der Pauschale gemäß Kategorie 1, unabhängig von der tatsächlichen Qualifikation und dem Vorliegen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden: Es müssen die Personalkosten nachweislich anhand der Lohnkonten angefallen sein oder es liegt eine Bestätigung von einem:r Steuerberater:in vor, dass beim geförderten Unternehmen entsprechende Entnahmen vorgenommen wurden.

Das Besserstellungsverbot gemäß ANBest-P bzw. ANBest EU gilt.

Nachweis von Personalausgaben:

Bei der Abrechnung von Kosten für Mitarbeitende wird ein Nachweis für die tatsächlich geleisteten Projektarbeitsstunden, durch vorgegebene Stundenzettel erbracht.

Bei der Abrechnung der Kosten für Mitarbeitende, die ausschließlich im Projekt oder mit einem festen Anteil im Projekt tätig sind, ist keine Zeiterfassung erforderlich. In diesem Fall unterzeichnet der/die Zuwendungsempfänger:in (Arbeitgeber:in) eine Erklärung, in der bestätigt wird, dass die betreffende Arbeitskraft ausschließlich bzw. mit welchem Anteil für das Projekt tätig war.

Pro mitarbeitende Person werden, bezogen auf das Kalenderjahr, maximal 1.720 direkt für das Projekt geleistete Stunden anerkannt. Beträgt die Laufzeit des Projekts weniger als ein volles Kalenderjahr, so ist eine anteilige maximale Stundenzahl auf der Basis von 1.720 Stunden pro Kalenderjahr zu berechnen.

7.2 Sachausgaben

Folgende vorhabenbezogene Sachausgaben sind förderfähig:

Materialaufwand

Ausgaben für Material bezüglich der Entwicklung von Prototypen und Demonstratoren. Unter Materialaufwand werden Ausgaben für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe gefasst, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden.

Investitionen,

Investitionskosten sind Kosten für Instrumente und Ausrüstung, sofern sie für das Vorhaben genutzt werden. Es können nur die Abschreibungen bzw. der Gegenwert der Abschreibungen über den Förderzeitraum geltend gemacht werden.

Coaching/Beratung

Ausgaben für Coaching und Beratung sind förderfähig, wenn sie dem Vorhaben bedarfsgerecht entsprechen und über das allgemeine Maß der Beratung zur Gründung hinausgehen. Im Rahmen der Bewilligung wird ein Gutschein/Voucher zum Einkauf eines

spezifischen Coachings/einer spezifischen Beratung ausgereicht, der Betrag soll in der Regel 10.000 Euro p.a. nicht überschreiten.

Fremdleistungen

Aufwendungen für Fremdleistungen sind (Vor-) Leistungen, die von einem Dritten erbracht werden und in engem und direktem Zusammenhang mit der eigenen Leistungserstellung stehen und somit dem Projekt dienen. Hierunter können bspw. fallen die Entwicklung, Fertigung und/ oder Installation von einzelnen Bauteilen oder Komponenten. Hierzu können aber auch gehören Auftragsforschung und IT-Entwicklung.

Marketing

Ausgaben für Flyer, Werbung, Merchandise u.ä., vorausgesetzt, dass das entwickelte Produkt/ Service dadurch Sichtbarkeit für das vorhandene Marktpotential erhält.

8. Gemeinkosten

Dem Unternehmen kann ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 7% auf die Gesamtkostenausgaben gewährt werden.

9. Meilensteine

Die Förderung wird grundsätzlich in Tranchen bereitgestellt. Hierzu werden mit dem Förderempfänger Meilensteine sowie Deliverables vereinbart, die sich am Fortschritt des Innovationsvorhabens orientieren. Die Meilensteine sowie Deliverables werden gemeinsam mit den Antragstellenden vereinbart und beinhalten klar definierte technische und betriebswirtschaftliche Anforderungen, die den Projekterfolg bis zu dem entsprechenden Meilensteintermin überprüfbar machen. Wenn möglich sollen die zu überprüfenden Anforderungen quantifiziert werden, so dass eine nachvollziehbare Entscheidung über die Fortführung, Neudefinition oder Abbruch des Projektes getroffen werden kann.

Bei Nichterreichung der Meilensteine kann die Bewilligung widerrufen werden.

10. Besondere Bestimmungen

Im Falle einer Unternehmensgründung sind Schutzrechte (inkl. Nutzungsrechte von Patenten), die bereits im Rahmen der Förderung in der Vorgründungsphase entstanden bzw. angekauft sind ohne Gegenleistung in das neue Unternehmen einzubringen. Bei Investitionsgütern, die aus Fördermitteln erworben bzw. hergestellt wurden, gilt dies entsprechend.

11. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums fällig.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis:

Sachbericht:

- Verwendung der Fördermittel
- Verlauf des Vorhabens
- Erzielte Ergebnisse (inklusive Soll/Ist-Abweichung)
- Beitrag zu den Zielen gemäß Nr. 1.1 der Richtlinie
- Angaben zu den erforderlichen Kennzahlen

Zahlenmäßiger Nachweis:

- Auflistung der Einnahmen/Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt, entsprechend Gliederung des Finanzierungsplans
- Belegliste

Weitere Nachweis- und Informationspflichten ergeben sich aus dem Bewilligungsbescheid.

Im Rahmen der Evaluation des Förderprogramms hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde über einen im Bescheid festgelegten Zeitraum nach Abschluss des geförderten Vorhabens jährlich eine Auswahl definierter Kennzahlen (wie z.B. Anzahl geschaffener Arbeitsplätze) zu berichten.

EFRE

Bei Förderungen mit Mitteln des europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sind die spezifischen Vorschriften und Regelungen für das EFRE Programm Land Bremen 2021-2027 (www.efre-bremen.de) vollumfänglich zu beachten. Details dazu sind in den Bewilligungsbescheiden zu regeln.

Bremen, den 08.06.2023

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa